

5914/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat G. MOSER, Freundinnen und Freunde haben am 20. Mai 1999 unter der Zahl Nr. 6325/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden Teilzeitarbeit und Arbeitszeitverkürzung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In meinem Ministerium (Zentralstelle) wurden im März 1999 36.485,80 Überstunden, im März 1994 11.942,19 Überstunden geleistet, wobei Überstundenleistungen, die im Rahmen der Mehrleistungskomponente von Verwendungszulagen oder Funktionszulagen abgegolten sind, nicht erfaßt sind.

Zur Überstundenanzahl ist festzuhalten, dass die Erhöhung insbesondere aus dem Umstand resultiert, dass bislang bei den Stammdienststellen in Anschlag gebrachte Überstunden von zugeteilten Exekutivbeamten nunmehr bei der Zentralleitung verrechnet werden.

Zu Frage 2:

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gibt es in meinem Ministerium keine Teilzeitarbeitsplätze, sondern lediglich die Möglichkeit der Beschäftigung von Personen in einem geringerem zeitlichen Wochendienstmaß als 100 % der Vollbeschäftigung. Im März 1999 waren 36 Bedienstete solcherart teilzeitbeschäftigt im März 1994 16 Bedienstete.

Zu Frage 3:

Die Überstunden teilen sich folgendermaßen zwischen Männer und Frauen auf:

März 1999	Männer	2.516,50
	Frauen	3.969,30

März 1994	Männer	9.164,69
-----------	--------	----------

Frauen	2.777,50
--------	----------

Die Teilzeitbeschäftigen teilen sich folgendermaßen zwischen Männer und Frauen auf:

März 1999	Männer	2
	Frauen	34
März 1994	Männer	0
	Frauen	16

Zu Frage 4:

Von einer Untergliederung in Gehaltsstufen wurde aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen und eine Untergliederung in Verwendungsgruppen vorgenommen.

Die Überstunden teilen sich zwischen Männern und Frauen folgendermaßen auf:

März 1994:

Verwendungs/Entlohnungs - gruppe	Überstundenanzahl	
	Männer	Frauen
VWGR A	1459	236,5
VWGR B	2422,5	762,9
VWGR C	724,4	319
VWGR D	85,5	106
VWGR P1	75,9	0
VWGR P2	80	0
VWGR P3	408	0
VWGR W1	50	0
VWGR W2	212,9	0
VWGR W3	157,5	0
Entlgr. VB I/a	268,3	226,8
Entlgr. VB I/b	170,35	190,5
Entlgr. VB I/c	142	267,7
Entlgr. VB I/d	162,8	321,6
Entlgr. VB I/e	3,8	0
Entlgr. VB II/p2	80	0
Entlgr. VB II/p3	643,4	0
Entlgr. VB II/p4	68	10
Entlgr. VB II/p5	0	106
Sonstige Sonderverträge	83,61	40
Sondervertrag ADV Gr. 2	249,83	32,5
Sondervertrag ADV Gr. 3	366,3	44,4
Sondervertrag ADV Gr. 4	467,7	0
Sondervertrag ADV Gr. 5	174,7	20,6
Sondervertrag ADV Gr. 6	208,3	0
Sondervertrag ADV Gr. 7	399,9	93

März 1999:

Verwendungs/Entlohnungs - gruppe	Überstundenanzahl Männer	Überstundenanzahl Frauen
VWGRA 1	1123,5	285,5
VWGRA 2	2481	843,6
VWGRA 3	858,4	502,1
VWGRA 4	74,3	64,8
VWGRA 5	458,6	0
VWGR E1	1232,2	0
VWGR E 2a	15516,4	84,5
VWGR E 2b	6343,3	814,9
VWGR A	736,8	116
VWGR B	339,1	83
VWGR C	22	5
VWGR P1	56,6	0
VWGR P2	88,5	0
VWGR P3	60	0
VWGR P4	9	0
VWGR W1	165	0
VWGR W2	41	0
Entlgr. VB I/a	98,8	122
Entlgr. VB I/b	142,6	144,5
Entlgr. VB I/c	125,5	157,7
Entlgr. VB I/d	234,1	365,5
Entlgr. VB II/p1	82,5	0
Entlgr. VB II/p2	38	0
Entlgr. VB II/p3	332,9	0
Entlgr. VB II/p4	18	0
Entlgr. VB II/p5	0	39
Sonstige Sonderverträge	19	83,6
Sondervertrag ADV Gr. 2	340,8	0
Sondervertrag ADV Gr. 3	436	56,6
Sondervertrag ADV Gr. 4	289,8	12
Sondervertrag ADV Gr. 5	537,2	0
Sondervertrag ADV Gr. 6	175,6	189
Sondervertrag ADV Gr. 7	40	0

Die Teilzeitbeschäftigen teilen sich folgendermaßen zwischen Männern und Frauen auf:

März 1994:

Verwendungs/Entlohnungs - gruppe	Teilzeitbeschäftigte Männer	Teilzeitbeschäftigte Frauen
VWGR A	0	2
VWGR B	0	1
VWGR C	0	1
Entlgr. VB I/a	0	1
Entlgr. VB I/c	0	2

Entlgr. VB I/d	0	9
----------------	---	---

März 1999:

Verwendungs/Entlohnungs - gruppe	Teilzeitbeschäftigte Männer	Teilzeitbeschäftigte Frauen
VWGR A 2	0	3
VWGR A 3	0	3
VWGR A	0	1
VWGR C	0	1
Entlgr. VB/I/a	0	3
Entlgr. VB/I/b	0	3
Entlgr. VB/I/c	0	4
Entlgr. VB/I/d	0	12
Entlgr. VB/II/p5	0	2
Sondervertrag ADV Gr. 3	1	0
sonstige Sonderverträge	1	2

Zu Frage 5:

Der Dienstgeber Bund ist sich der Situation am Arbeitsmarkt bewußt und daher bemüht, arbeitsmarktkonform vorzugehen. Als Nachweis dafür kann angeführt werden, dass trotz des Sinkens der eingesetzten Personalkapazität die Zahl der Beschäftigten nicht abgenommen hat. Durch die Ausweitung der Teilbeschäftigungsmöglichkeiten wurden zum Beispiel im Jahresdurchschnitt 1998 mehr Menschen beschäftigt als 1997.

Die Überstunden wurden in den letzten Jahren bereits gezielt und deutlich durch entsprechende bundesweite Programme reduziert. Eine weitere Reduzierung der Überstunden kann allerdings generell nicht als realisierbar angesehen werden. Überstunden werden in der Regel nicht regelmäßig geleistet, sondern sind von Belastungsspitzen abhängig. Würde man anstelle dieser Überstunden zusätzliches Personal einstellen, wäre dieses folglich zeitweise unter - bzw nicht beschäftigt. Weiters entfallen Überstunden auf Personal unterschiedlicher Besoldungs - und Verwendungsgruppen, unterschiedlicher Fachbereiche und unterschiedlicher organisatorischer Zuordnungen, sodass zusätzliches Personal mit vertretbarem Beschäftigungsausmaß anstelle der Überstunden praktisch nicht einsetzbar ist.

Zu Frage 6.:

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gibt es in meinem Ministerium keine Teilzeitarbeitsplätze, Teilzeitbeschäftigungen sind allerdings möglich. Derzeit (zum 20. Mai 1999) gibt es in meinem Ressort keine Ausschreibung nach dem Ausschreibungsgesetz für eine Teilzeitbeschäftigung.

Zu den Fragen 7 und 8:

Nein. Die Ausschreibung aller Stellen auch für Teilzeitbeschäftigte ist in Zukunft nicht vorgesehen, zumal eine vermehrte Teilzeitbeschäftigung neben einem Mehrbedarf

an interner Verwaltung aufgrund steigender Personalzahlen zu verstärkten Problemen bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes führen würde. Um einen geordneten Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten müßten die einzelnen Teilzeitbeschäftigte miteinander koordiniert werden, was aber zur Folge hätte, dass Teilzeitbeschäftigte zu Zeiten herangezogen werden müßten, für die Teilzeitbeschäftigte nicht gefunden werden könnten bzw. an denen die Teilzeitbeschäftigte aus den Gründen, aus denen sie Teilzeit anstreben, kein Interesse haben.

Zu Frage 9.:

Die Auswirkungen einer Arbeitszeitverkürzung von 12,5% können theoretisch in Beschäftigung umgerechnet werden. Eine solche Berechnung wurde bereits vor mehr als einem Jahr angestellt. Unter Einrechnung des mit mehr Personal verbundenen Mehrbedarfes an interner Verwaltung hat sie einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 15% der Personalkapazität ergeben. Allerdings ist bei den Überlegungen deutlich geworden, das - abgesehen von den Auswirkungen auf die Personalausgaben - durch die räumlich und qualitativ starke Verteilung des Personals primär zusätzliche Überstunden notwendig wären und keineswegs die erwarteten Auswirkungen auf die Beschäftigung erreicht werden könnten, wenn man geringfügige Beschäftigung in großem Umfang wohl von vornherein ausschließt.

Einem Beschäftigungseffekt durch Arbeitszeitverkürzung stehen die selben praktischen Hemmnisse entgegen wie der Einstellung von zusätzlichem Personal anstelle von Überstunden. Um eine neue Halbtagskraft einstellen zu können, müßten innerhalb einer Organisationseinheit vier Vollbeschäftigte mit den gleichen Aufgaben vorhanden sein ($4 \times 12,5\% = 50\%$). Die Aufgaben in den in der Anfrage angesprochenen Verwaltungsbereichen (Ministerien) sind allerdings nicht derart konform, sodass diese, rein theoretische Vorgehensweise eingeschlagen werden könnte.

Zu Frage 10.:

Eine Arbeitszeitverkürzung von 12,5% bei vollem Lohnausgleich würde den Betriebsaufwand (zusätzlicher Personal - und Arbeitsplatzaufwand) um 20% anheben. Diese Auswirkung würde den eingeschlagenen Weg der Budgetkonsolidierung zunichte machen und die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft nachhaltig negativ beeinflussen. Der Budgetdruck, der auch im Lichte der Konvergenzkriterien zu sehen ist, würde lediglich zu vermehrtem Rationalisierungsdruck führen. Damit wäre der gewünschte Beschäftigungseffekt nicht gegeben, aber die Gefahr des Qualitätsverlustes bei den Leistungen des Bundes groß.